

Finanzordnung

Anlage 1: Abrechnungsrichtlinien

Anlage 2: Pauschalen und Honorare

Anlage 3: Zuschussrichtlinien

Anlage 4: Haushaltsrichtlinien

1. Einleitung

Die Finanzordnung regelt die Haushaltsführung im SHVV. In Ergänzung zur Finanzordnung kann **der Vorstand** Richtlinien zur Haushaltsführung erlassen.

2. Vizepräsident Finanzen

2.1 **Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Geschäftsverteilung ein Vorstandsmitglied, das für die Verwaltung der Finanzen des SHVV zuständig ist.**

2.2 **Dieses Vorstandsmitglied** hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorlage eines Haushaltsentwurfs,
- b) Überwachung der Buchführung,
- c) Überwachung des Haushaltsplans und der Budgets,
- d) Vorlage von vierteljährlichen Finanzübersichten,
- e) Erstellen des Jahresabschlusses.

2.3 Weitere Aufgaben legen die Anlagen zur Finanzordnung fest.

2.4 Der Vorstand als Ganzes insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplans bis zur Verabschiedung durch den Verbandstag,
- b) Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes,
- c) Bestätigung des Haushaltsabschlusses zur Vorlage beim Verbandstag,
- d) Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen,
- e) Verabschiedung der Anlagen zur Finanzordnung.

3. Kassenprüfer

3.1 Die Prüfung der Buchführung erfolgt durch die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die Kassenprüfer zu erstellen.

3.2 Dem Verbandstag ist ein Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Verbandes schriftlich vorzulegen. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet der Verbandstag über die Entlastung des Vorstands und Präsidiums.

4. Mittelverwendung

4.1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4.2 Alle Personen, die über Mittel des Verbandes verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein und die geltenden Abrechnungsrichtlinien zu beachten. Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.

4.3 Näheres wird in den Anlagen zur Finanzordnung geregelt.

5. Einzugsermächtigung

Die Mitglieder verpflichten sich, eine Bankverbindung zu benennen, von der der SHVV die gemäß Satzung §9, Abs. (1) fälligen Zahlungen im Einzugsermächtigungsverfahren einziehen kann. Mitglieder, die sich nicht am Einzugsermächtigungsverfahren beteiligen, zahlen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr.

6. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
13.03.2004	Verbandstag	14.03.2004
17.05.2009	Verbandstag	18.05.2009